

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. Dezember 2010

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

478 Anerkennung einer Stiftung („MGconnect-Stiftung“). S. 433

## Wirtschaft und Verkehr

479 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Hubert Krampe).  
S. 433480 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Tim Römer ).  
S. 433

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

481 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhau-  
sen. S. 434482 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen, Heizkraftwerk. S. 434483 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der RWE Power AG – wesentliche Änderung der  
Blöcke F und G im Kraftwerk Neurath. S. 435484 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg. S. 435485 Auflösung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal zum  
31.12.2010. S. 435

## Sozialangelegenheiten

486 Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an  
der Ruhr. S. 436

487 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst. S. 436

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**488 Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von  
Rindern in Kleinbetrieben gemäß Art. 39 der Verordnung (EG)  
Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates  
über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung  
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der öko-  
logischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle  
des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom  
08.12.2010. S. 437489 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der ei-  
genbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalver-  
bandes Ruhr. S. 438**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**478 **Anerkennung einer Stiftung**

(„MGconnect-Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St. 1449

Düsseldorf, den 7. Dezember 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„MGconnect-Stiftung“**mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in  
Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stif-  
tung ist seit dem 06.12.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 433

**Wirtschaft und Verkehr**479 **Bestellung von  
Bezirksschornsteinfegermeistern**  
(Herr Hubert Krampe)Bezirksregierung  
34.03.03.02 WES 1

Düsseldorf, den 3. Dezember 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Hubert  
Krampe für die Dauer von sieben Jahren zum  
Bezirksschornsteinfegermeister für den 1. Kehr-  
bezirk im Kreis Wesel (Stadt Dinslaken und  
Gemeinde Hünxe) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 433

480 **Bestellung von  
Bezirksschornsteinfegermeistern**  
(Herr Tim Römer )Bezirksregierung  
34.03.03.02 WES 4

Düsseldorf, den 8. Dezember 2010

Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Herr Tim Römer für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirks-schornsteinfegermeister für den 4. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Stadt Voerde) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 433

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 481 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0074/10/0401H1

Düsseldorf, den 8. Dezember 2010

#### Antrag der Topas Advanced Polymers GmbH auf 2. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der COC-Anlage

Die Topas Advanced Polymers GmbH hat mit Datum vom 14.06.2010, zuletzt ergänzt am 08.11.2010, einen Antrag auf 2. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von cycloolefinischen Copolymeren (COC-Anlage) durch Herstellung von Polypropylenwachsen (Propylenfahrweise) im Werk Ruhrchemie, Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

Die COC-Anlage soll durch zusätzliche Anlagenteile für die alternative Herstellung von Polypropylenwachsen ausgebaut werden (Propylenfahrweise). Die Produktionskapazität von 50.000 t/a Polyethylenwachsen (COC-Fahrweise) bleibt unverändert. Eine erste Teilgenehmigung zur Erweiterung des Gebäudes E551 um einen Hallenanbau für die Propylenfahrweise (Granulierung und Kristallisation) wurde mit Bescheid vom 08.07.2010, Az. 53.01-100-53.0047/10/0401H1 erteilt. Beantragt wurde nun eine zweite Teilgenehmigung zur Errichtung der neuen Anlagenteile und zum Betrieb der Propylenfahrweise. Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens betrachtet (1. und 2. Teilgenehmigung zur Propylenfahrweise).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch zwei frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 434

### 482 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Kempen, Heizkraftwerk

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0049/10/0102C2

Düsseldorf, den 6. Dezemeber 2010

#### Antrag der Stadtwerke Kempen, Heizkraftwerk, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadtwerke Kempen haben mit Datum vom 21.04.2010 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes an der Otto-Schott-Straße 4 durch Einbindung einer ORC-Anlage gestellt.

Die ORC-Anlage erhöht die Effizienz der Kraft-Wärme-Koppelungsanlage, da hiermit (überschüssige) Wärmeenergie verstromt werden kann.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 434

**483 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der RWE Power AG  
– wesentliche Änderung der Blöcke F und G  
im Kraftwerk Neurath**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0109/10/0101.1

Düsseldorf, den 9. Dezember 2010

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen hat mit Datum vom 22.09.2010 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerk Neurath durch Beizung des Wasser-Dampf-Kreislaufs der Blöcke F und G am Standort Energiestraße in 41517 Grevenbroich gestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 435

**484 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Solvay Chemicals GmbH  
in Rheinberg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0169/09/0401L1

Düsseldorf, den 10. Dezember 2010

**Antrag der Solvay Chemicals GmbH auf  
Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen  
Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse**

Die Solvay Chemicals GmbH hat mit Datum vom 09.12.2009, zuletzt ergänzt am 10.09.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse (CAE-Anlage) auf dem Werksgelände Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg gestellt. In der CAE-Anlage sollen die noch vorhandenen Elektrolysezellen mit Asbest-Diaphragmen durch Elektrolysezellen mit Diaphragmen aus Polyramix® ausgetauscht werden. Der Austausch erfolgt sukzessive im laufenden Betrieb. Beantragt wurde im Wesentlichen

- a) die Errichtung und der Betrieb einer Anschwemmvorrichtung für Polyramix® Diaphragmen einschließlich eines Handlagers für Einsatzstoffe sowie eine Trocknungseinheit im Bereich der bestehenden Zellenwerkstatt,
- b) die Errichtung eines neuen Abluftkamins zur Ableitung der Abluft der Vakuumeinrichtung und der Trocknereinheit in die Atmosphäre,
- c) die Umstellung der Sole-Kollektoren der vier Zellenreihen und sukzessiver Anschluss an die Reinstsoleversorgung,

Nach vollständiger Umstellung auf Polyramix®-Diaphragmen wird die Zellenwerkstatt für Asbestdiaphragmen stillgelegt und asbestsaniert. Der Abluftkamin der Asbestzellenwerkstatt wird rückgebaut und das Asbestabsetzbecken außer Betrieb genommen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gühlstorf

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 435

**485 Auflösung des Wasserverbandes  
Netterdenscher Kanal zum 31.12.2010**

Bezirksregierung  
54.04.01.01.01

Düsseldorf, den 16. Dezember 2010

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal hat in seiner gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Verbandsversammlung am 03.12.2010 einstimmig gem. § 62 Abs. 1 Satz 1 WVG (Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)) die Auflösung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal zum 31.12.2010 beschlossen.

Die Aufgaben und das Vermögen des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal werden gem. § 61 Abs. 1 WVG ab dem 01.01.2011 auf den Deichverband Bislich-Landesgrenze übertragen.

Im Auftrag  
gez. Schultenkämper

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 435

## Sozialangelegenheiten

### 486 Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 6. Dezember 2010

#### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs.1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dümpten, die Evangelische Kirchengemeinde Styrum und die Evangelische Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr werden zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr neu gebildet.

(3) Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten, der Evangelischen Kirchengemeinde Styrum und der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr umfasst das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Dümpten, das Gebiet der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Styrum und das Gebiet der bisherigen Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

#### Artikel 3

Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

#### Artikel 4

Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr hat 5 Pfarrstellen.

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Styrum wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dümpten wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr 4. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr

wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr.

#### Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr ist uniert.

#### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2010

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 436

### 487 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 6. Dezember 2010

#### Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs.1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Büttgen wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Holzbüttgen wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Kaarst wird zum 1. Januar 2011 aufgehoben.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst wird zum 1. Januar 2011 neu gebildet.

(5) Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst wird Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbüttgen, der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst und der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen bezogen auf das Gebiet des Stadtteils Büttgen.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst wird wie folgt festgelegt:

Im Norden: Die nördliche Gemeindegrenze verläuft von der Autobahnabfahrt Willich längs der A 52 in östliche Richtung, westlich des Kaarster Sees verschwenkt sie in nordöstliche Richtung über Wirtschaftswege, vorbei an Böckemeshof, Fursterhöfe, Neu-Frommenhof, weiter unter der A 57 durch bis Dahlerhütte.

Im Osten: Die östliche Gemeindegrenze verläuft von der Dahlerhütte südwärts der Stadtgrenze der Stadt Kaarst folgend bis zur A 52, hier folgt sie der A 52 westwärts bis zum Autobahnkreuz Kaarst, wendet sich dann wieder südwärts der Stadtgrenze der Stadt Kaarst.

Im Süden: Die südliche Gemeindegrenze entspricht den Stadtgrenzen von Neuss und Korschenbroich nördlich der Stadtteile Dirkes und Lanzerath (Stadt Neuss) sowie Birkhof und Kivitter Hof (Stadt Korschenbroich).

Im Westen: Die westliche Gemeindegrenze bildet die Stadtgrenze der Stadt Kaarst über Weilerhöfe, Eickend, Birkenhof bis zum Büttger Wald und dem Schnittpunkt zur A 52 (Autobahnabfahrt Willich).

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde in Kaarst hat 4 Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kaarst wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzbüttgen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büttgen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kaarst wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst.

### Artikel 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde in Kaarst ist uniert.

### Artikel 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 436

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

488 **Allgemeinverfügung  
zur Genehmigung der Anbindehaltung von  
Rindern in Kleinbetrieben gemäß Art. 39 der  
Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission  
vom 5. September 2008 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des  
Rates über die ökologische/biologische Produktion  
und die Kennzeichnung von ökologischen/biologi-  
schen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/  
biologischen Produktion, Kennzeichnung und  
Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt  
und Verbraucherschutz vom 08.12.2010**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchfüh-

rungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008, und

- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit Milch- oder Mutterkühen wird in Nordrhein-Westfalen für den Fall allgemein genehmigt, dass es nicht möglich ist, die Kühe, den Zuchtbullen oder die Nachzucht in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EG) 889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
2. Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht sowie ggf. einem Zuchtbullen. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. „Zugehörige Nachzucht“ bedeutet, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.
3. Es gelten die unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen.
4. Nebenbestimmungen:
  - 4.1. Der gewährte Umfang des Auslaufs ist durch das Unternehmen als ergänzender Bestandteil der Haltungsbücher nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu dokumentieren.
  - 4.2. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Tiere immer auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten werden.
  - 4.3. Ein Unternehmen, das von der Genehmigung zur Anbindung Gebrauch macht, hat dies dem LANUV unter Angabe der Zahl der Stallplätze und der Nutzungsrichtung, für die diese Genehmigung genutzt werden soll, sowie unter Beifügung einer Planskizze des Stalls anzuzeigen. Die Anzeige ist über die zuständige Kontrollstelle, die die Angaben des Unternehmens überprüft und in ihrer Weiterleitung bewertet, an das LANUV zu leiten.
  - 4.4. Sofern die Genehmigung dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll, hat das Unternehmen dies ebenfalls dem LANUV und der zuständigen Kontrollstelle anzuzeigen.
  - 4.5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmun-

gen versehen werden, um eine Haltung im Sinne der Regelungen zum ökologischen Landbau sicherzustellen.

#### Hinweise:

1. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass das Unternehmen in seinem Bewirtschaftungsplan nach Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) die erforderlichen Maßnahmen festlegt, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung sicher zu stellen. Sie überprüft neben der Jahreskontrolle in zusätzlichen Stichprobenkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung dauerhaft vorliegen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Im Rahmen des Jahresberichts übersendet die Kontrollstelle eine Liste der Unternehmen, die die Genehmigung im Vorjahr genutzt haben; Fehlanzeige ist erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstrasse 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

#### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor einem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Die Klage kann für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im

Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Woltering

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 437

#### **489 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644,671, ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt bekannt gemacht:

##### **1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat am 27. September 2010 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2009 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 20.969.050,06 €
- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €
- mit einem Verlustausgleich von 9.937.416,80 € und mit einem Investitionskostenzuschuss von 723.922,87 € durch den RVR

festgestellt.

##### **2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Oktober 2010

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 25. Oktober 2010

Heinz-Dieter Klink

Regionaldirektor

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 438

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach